

Titel der Drucksache:

Antrag des Oberbürgermeisters zur  
Drucksache DS 1418/19 - 3. Änderungssatzung  
zur Abwassergebührensatzung

Drucksache	1855/19
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	<b>1418/19</b>
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

In der Anlage 3 der Drucksache 1418/19 wird Artikel 7 wie folgt geändert (Änderungen durch ~~Streichung~~ und **Fettdruck/Unterstreichung** hervorgehoben):

### Artikel 7 § 10 Anzeigepflichten

- Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt sind alle abwassergebührenrelevanten Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen, insbesondere **diese sind**:

- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
- b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird,
- c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der

Grundstücksentwässerungsanlage,  
e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes.

**Begründung:**

In der Sitzung des Werkausschusses am 11.09.2019 wurde der Begriff "insbesondere" im Artikel 7 zu § 10 der 3. Änderungssatzung hinsichtlich der Erforderlichkeit und der rechtlichen Unbestimmtheit hinterfragt. Nach erneuter Prüfung ist der Entwässerungsbetrieb zu dem Schluss gekommen, dass die bisherige Aufzählung der abwassergebührenrelevanten Sachverhalte ausreichend ist. Eine unbestimmte Erweiterung der Sachverhalte durch das Wort "insbesondere" ist nicht erforderlich. Daher kann der Begriff "insbesondere" durch die Worte "diese sind" ersetzt werden.

**Anlagenverzeichnis**

19.09.2019, gez. i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift